
S 117 AS 3604/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 117 AS 3604/15
Datum	09.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 50/20
Datum	13.12.2022

3. Instanz

Datum	17.07.2024
-------	------------

Â

Auf die Revisionen der KlÃ¤ger wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2022 aufgehoben und die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat den KlÃ¤gern auch die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I
1
Die KlÃ¤ger begehren im Rahmen eines Zugunstenverfahrens Grundsicherungsleistungen nach dem SGBÂ II fÃ¼r die Zeit vom 20.10. bis 21.12.2014.

2

Die Klager sind tunesische Staatsangehorige. Die 1978 geborene Klagerin zu 1) ist die Mutter der im Jahre 2010 und 2012 geborenen Klager zu 2) und zu 3). Die Klagerin zu 1) ist auch Mutter eines am 2015 geborenen Kindes, das die deutsche Staatsangehorigkeit besitzt. Der Ehemann der Klagerin zu 1) und Vater der drei Kinder (im Folgenden: E) ist ebenfalls tunesischer Staatsangehoriger. Er wohnt seit Jahren in Deutschland und war auch in Deutschland beschaftigt. Ihm wurde 1999 zunachst eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und 2008 eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt. Im streitbefangenen Zeitraum ging er weder einer selbststandigen noch einer unselbststandigen Erwerbstatigkeit nach.

3

Die Klager reisten am 20.10.2014 aus Tunesien mit einem Besuchsvisum, das keine Erwerbstatigkeit gestattete, nach Deutschland ein. Sie zogen zu E in dessen Wohnung. E erhielt im streitbefangenen Zeitraum Alg II. Am 31.10.2014 beantragten auch die Klager Leistungen nach dem SGB II. Das beklagte Jobcenter lehnte den Antrag mit der Begrundung ab, die Klager seien als tunesische Staatsangehorige nach [ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (bindender Bescheid vom 10.11.2014). Nachdem die Auslanderbehorde den Klagern am 22.12.2014 eine Fiktionsbescheinigung nach [ 81 Abs 3 Satz 1](#) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgestellt hatte, bewilligte der Beklagte auch den Klagern Leistungen nach dem SGB II ab diesem Zeitpunkt, zunachst bis zum 21.3.2015, spater auch daruber hinaus. Der Antrag der Klager auf berprufung des Ablehnungsbescheides mit dem Ziel, auch Leistungen fur den Zeitraum vom 20.10. bis 21.12.2014 zu erhalten, blieb erfolglos (Bescheid vom 4.2.2015; Widerspruchsbescheid vom 16.2.2015).

4

Das SG hat den Bescheid vom 4.2.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2015 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Klagern unter Rucknahme des Ablehnungsbescheides vom 10.11.2014 fur den Zeitraum vom 20.10. bis zum 21.12.2014 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Hohe zu gewahren (Urteil vom 9.12.2019). Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage(n) abgewiesen (Urteil vom 13.12.2022). Die Klager hatten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in der Zeit vom 20.10. bis zum 21.12.2014, denn sie unterlagen dem Leistungsausschluss des [ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II](#).

5

Mit ihren vom LSG zugelassenen Revisionen ragen die Klager die Verletzung von [ 7 SGB II](#).

6

Die Klager beantragen, das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2022 aufzuheben und die Berufung der Beklagten zurackzuweisen.

7

Der Beklagte beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.

II

8

Die zulässigen Revisionen der Kläger sind begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen. Das SG hat den Beklagten zu Recht gemäß dem Antrag der Kläger verurteilt. Die Kläger haben Anspruch auf Sozialgeld auch für die Zeit vom 20.10. bis 21.12.2014, sodass der Beklagte die rechtswidrige Leistungsablehnung zurückzunehmen und den Klägern Leistungen nach dem SGB II zu erbringen hat.

9

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid des Beklagten vom 4.2.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2015, durch den der Beklagte es abgelehnt hat, den bindenden Ablehnungsbescheid vom 10.11.2014 zurückzunehmen und den Klägern für die Zeit vom 20.10. bis zum 21.12.2014 Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen. Weitergehende Ansprüche haben die Kläger nach der Leistungsbewilligung durch den Beklagten für spätere Zeiträume ausdrücklich nicht mehr geltend gemacht.

10

Der Sachentscheidung entgegenstehende prozessuale Hindernisse bestehen nicht. Die geltend gemachten Ansprüche verfolgen die Kläger zutreffend im Wege der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 56 SGG](#)), gerichtet auf die Aufhebung des Bescheides vom 4.2.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2015, die Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung des Bescheides vom 10.11.2014 und Gewährung von SGB II Leistungen dem Grunde nach ([Â§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) für die Zeit vom 20.10. bis zum 21.12.2014 (zur statthaften Klageart in sogenannten Zugunstenverfahren vgl nur BSG vom 29.3.2022 [B 4 AS 2/21 R](#) [BSGE 134, 45](#) = SozR 41100 Art 1 Nr 20, RdNr 13).

11

Der angefochtene Überprüfungsbescheid vom 4.2.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2015 ist rechtswidrig. Der Beklagte hat es zu Unrecht abgelehnt, den Bescheid vom 10.11.2014 zurückzunehmen und SGB II Leistungen für den Zeitraum 20.10. bis 21.12.2014 zu bewilligen.

12

Rechtsgrundlage in verfahrensrechtlicher Hinsicht für den Anspruch auf Rücknahme des Ablehnungsbescheides vom 10.11.2014 ist [Â§ 40 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) (idF der Neubekanntmachung vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#); Geltungszeitraumprinzip – vgl BSG vom 19.10.2016 [B 14 AS 53/15 R](#) – [SozR 44200 Â§ 11 Nr 78 RdNr 14 f](#)) iVm [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#).

Danach ist ein Verwaltungsakt auch nach seiner Unanfechtbarkeit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. So liegt der Fall hier. Die Kläger erfillten die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialgeld und waren auch nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Demzufolge hat der Beklagte mit der Leistungsablehnung durch Bescheid vom 10.11.2014 das Recht unrichtig angewandt und Sozialleistungen in Form von Sozialgeld zu Unrecht nicht erbracht.

13

Materiell-rechtliche Grundlagen für die geltend gemachten Ansprüche auf Sozialgeld sind [§ 19 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) (idF der Neubekanntmachung vom 13.5.2011) und [§ 7 Abs 2 Satz 1, Abs 3 Nr 4 SGB II](#) (idF des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBl I 2854](#)). Nach [§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. [§ 19 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) bestimmt, dass nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Sozialgeld erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zweiften Buches haben. Die Kläger, die keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII im Alter und bei Erwerbsminderung hatten, waren nach diesen Vorschriften im streitbefangenen Zeitraum leistungsberechtigt.

14

Wer Sozialgeld beanspruchen kann, bestimmt sich allein über den Begriff der Erwerbsfähigkeit. Inhalt des [§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) ist eine Legaldefinition des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. [§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB II](#) enthält den Begriff „Leistungsberechtigter“ nicht, sondern spricht nur von „Personen“, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Über die fehlende Erwerbsfähigkeit hinausgehende Anspruchsvoraussetzungen sind auch [§ 19 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) nicht zu entnehmen (vgl BSG vom 28.10.2014 [B 14 AS 65/13 R](#) [BSGE 117, 186](#) = [SozR 44200 § 7 Nr 39, RdNr 16](#)).

15

Dass die Klägerin zu 1) nicht erwerbsfähig war, folgt aus [§ 8 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1 SGB II](#) (idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zweiften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, [BGBl I 453](#)). Nach [§ 8 Abs 1 SGB II](#) ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (sog gesundheitliche Erwerbsfähigkeit). Im Sinne von [§ 8 Abs 1 SGB II](#) können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden konnte ([§ 8 Abs 2 SGB II](#); sog rechtliche Erwerbsfähigkeit).

Nach [Â§Â 4 AbsÂ 3 SatzÂ 1 AufenthG](#) (idF der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.2.2008, [BGBlÂ I 162](#)) durften AuslÃ¼nder eine ErwerbstÃ¤tigkeit nur ausÃ¼ben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechnigte. Im streitbefangenen Zeitraum war rechtliche Grundlage des Aufenthalts der KlÃ¤gerin zuÂ 1) in Deutschland ein (Besuchs)Visum, das ihr eine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht gestattete. Die KlÃ¤ger zuÂ 2) undÂ 3) waren schon aufgrund ihres Alters (2Â und 4Â Jahre) nicht erwerbsfÃ¤hig.

16

Die KlÃ¤ger lebten im streitbefangenen Zeitraum auch mit einem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechnigten â demÂ EÂ â in einer Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren neben dem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechnigten ([Â§Â 7 AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ II](#)) nach [Â§Â 7 AbsÂ 3 NrÂ 3 Buchst a SGBÂ II](#) als Partnerin eines erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechnigten die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin und nach [Â§Â 7 AbsÂ 3 NrÂ 4 SGBÂ II](#) die dem Haushalt angehÃ¶renden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25.Â Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen beschaffen kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin zuÂ 1) ist die Ehefrau desÂ E, die KlÃ¤ger zuÂ 2) undÂ 3) sind deren gemeinsame minderjÃ¤hrige Kinder. Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG waren die KlÃ¤ger nach dem Einzug in die Wohnung des E mangels Einkommens und VermÃ¶gens auch nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

17

EÂ selbst war erwerbsfÃ¤hig und Inhaber einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, die ihm die Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit gestattete ([Â§Â 9 AbsÂ 1 SatzÂ 2 AufenthG](#) idF vom 25.2.2008). Von Leistungen nach dem SGBÂ II war er nicht ausgeschlossen, sondern bezog AlgÂ II. Er vermochte deshalb als âKopfâ der Bedarfsgemeinschaft den KlÃ¤gern AnsprÃ¼che auf Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende in Form von Sozialgeld nach [Â§Â 7 AbsÂ 2 SGBÂ II](#) iVm [Â§Â 19 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ II](#) zu vermitteln.

18

Dem Anspruch der KlÃ¤ger steht, anders als das LSG meint, [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ II](#) nicht entgegen. AnknÃ¼pfend an [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#), der regelt, wer erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechnigte sind, bestimmt [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 2 NrÂ 1 SGBÂ II](#): Ausgenommen, sind AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch auf Grund des [Â§Â 2 AbsÂ 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU](#) (FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU) freizÃ¼gigkeitsberechnigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.

19

Zum VerhÃ¤ltnis der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r AlgÂ II nach [Â§Â 7 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) und den Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Sozialgeld nach [Â§Â 7 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) zueinander hat das BSG bereits entschieden, dass nach Wortlaut und Systematik dieser Vorschriften die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs fÃ¼r nichterwerbsfÃ¤hige Leistungsberechnigte nicht um die

Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu erweitern sind (BSG vom 28.10.2014 [B 14 AS 65/13 R](#) [â BSGE 117, 186](#) = SozR 44200 [Â§ 7 Nr 39, RdNr 17 ff](#)). Dies gilt in gleicher Weise für den Leistungsausschluss des [Â§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II](#) (vgl. Leopold in jurisPKSGB II, 5. Aufl 2020, [Â§ 7 RdNr 89](#), Stand 19.3.2024; Jüttner in Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, [Â§ 7 SGB II](#) RdNr 49, Stand Juni 2024; im Ergebnis auch Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, [Â§ 7 RdNr 161](#), Stand März 2024: Keine weiteren Voraussetzungen als die fehlende Erwerbsfähigkeit; G. Becker in Luik/Harich, SGB II, 6. Aufl 2024, [Â§ 7 RdNr 79](#): Hinsichtlich der Geldleistungen keine Einschränkungen).

20

[Â§ 7 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGB II](#) enthalten nebeneinander und für sich stehende Anspruchsgrundlagen für Alg II einerseits und Sozialgeld andererseits. Dies schließt es systematisch aus, [Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) als ergänzende Voraussetzungen anzusehen, die auch für den Anspruch auf Sozialgeld nach [Â§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB II](#) iVm [Â§ 19 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) erfüllt sein müssten. Zudem passen die in [Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) genannten Tatbestandmerkmale nicht auf Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind, soweit sie nicht bereits in den in [Â§ 19 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) oder [Â§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB II](#) genannten Merkmalen enthalten sind (vgl. zum Ganzen BSG vom 28.10.2014 [B 14 AS 65/13 R](#) [â BSGE 117, 186](#) = SozR 44200 [Â§ 7 Nr 39, RdNr 18](#)).

21

Bei diesem Befund bedarf es besonderer Gründe, um eine gegen Wortlaut und Systematik gerichtete erweiternde Auslegung vorzunehmen und die Ausschlussstatbestände des [Â§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) auch auf Sozialgeldansprüche anzuwenden (ähnlich bereits BSG vom 21.12.2009 [B 14 AS 66/08 R](#) [SozR 44200 Â§ 7 Nr 14](#) RdNr 17).

22

Bezogen auf den seit dem 28.8.2007 in [Â§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB II](#) (idF des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 [â BGI I 1970](#)) geregelten Ausschlussbestand für Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) hatte das BSG zu der entsprechenden Vorgängerregelung ([Â§ 7 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) aF) solche Gründe angenommen und daraus gefolgert, dass der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG auch gelte für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem Leistungsempfänger nach dem SGB II in Bedarfsgemeinschaft leben (BSG vom 21.12.2009 [B 14 AS 66/08 R](#) [SozR 44200 Â§ 7 Nr 14](#) RdNr 17 ff; bestätigt durch BSG vom 14.6.2018 [B 14 AS 28/17 R](#) [SozR 44200 Â§ 7 Nr 56](#) [RdNr 16 ff](#), bereits zu [Â§ 7 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB II](#)). Trotz entgegenstehender systematischer Gesichtspunkte würden die Entstehungsgeschichte dieses Ausschlussbestandes sowie sein Sinn und Zweck für einen Leistungsausschluss auch bei nicht erwerbsfähigen

Leistungsberechtigten sprechen. Der historische Gesetzgeber habe mit dem AsylbLG ein eigenständiges und abschließendes Regelungssystem schaffen wollen, das für die Berechtigten solcher Leistungen als vorrangig zu gelten habe (BSG vom 21.12.2009 – [BÄ 14 AS 66/08 R](#) – [SozR 44200 Â 7 Nr 14 RdNr 17 f](#)).

23

Diese an die Abgrenzung der Grundsicherungssysteme, also an eine gesetzesübergreifende Systematik, anknüpfende Argumentation ist indes auf den Ausschlussbestand des [Â 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II](#) nicht übertragbar. Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck dieses zum 28.8.2007 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher RLen der Europäischen Union vom 19.8.2007 ([BGBl I 1970](#)) eingefügten Ausschlussbestandes für die ersten drei Monate eines Aufenthalts unterscheiden sich wesentlich vom Ausschluss (aller) Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher RLen der Europäischen Union war beabsichtigt, lediglich auf die Neuordnung des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger zu reagieren und nicht zugleich die Leistungsberechtigung anderer Ausländer über die bisherige Regelung hinaus einzuschränken (vgl BSG vom 30.1.2013 – [BÄ 4 AS 37/12 R](#) – [SozR 44200 Â 7 Nr 33 RdNr 22](#)). Gleiches gilt im übrigen für den bereits zum 1.4.2006 eingefügten Ausschlussbestand bei einem Aufenthaltsrecht, das sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt ([Â 7 Abs 1 Satz 2 Alt 1 SGB II](#) aF, eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.3.2006 – [BGBl I 558](#); jetzt [Â 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II](#); vgl dazu [BTDrucks 16/688 S 13](#)).

24

Ausweislich der Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks 16/5065 S 234](#)) soll der Leistungsausschluss des [Â 7 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB II](#) – vor allem Unionsbürger – betreffen. Die Gesetzesänderung beruht darauf, dass die RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (sog – Unionsbürger-Richtlinie –, [ABl EU Nr L 158, 77](#), berichtigt [ABl EU Nr L 229, 35](#)), umgesetzt und von der Option des Art 24 Abs 2 RL 2004/38/EG Gebrauch gemacht werden sollte. Auf die Personengruppe der Drittstaatsangehörigen und insbesondere die Situation des Familiennachzugs eines Drittstaatsangehörigen gehen die Gesetzesmaterialien nicht ein. Zweck der Gesetzesänderung war es vielmehr, einen denkbaren Leistungsanspruch von Unionsbürgern auszuschließen, die sich drei Monate lang voraussetzungslos im Bundesgebiet aufhalten dürfen (vgl [BTDrucks 16/5065 S 234](#); dazu im Einzelnen BSG vom 30.1.2013 – [BÄ 4 AS 37/12 R](#) – [SozR 44200 Â 7 Nr 33 RdNr 22](#)). Es ist danach bereits zweifelhaft, ob die Regelung trotz des Wortlauts, der sich ohne weitere Einschränkung auf Ausländerinnen und Ausländer bezieht, nach ihrem Sinn und Zweck auf Drittstaatsangehörige – wie die Kläger – überhaupt Anwendung findet.

Erstellt am: 12.11.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024